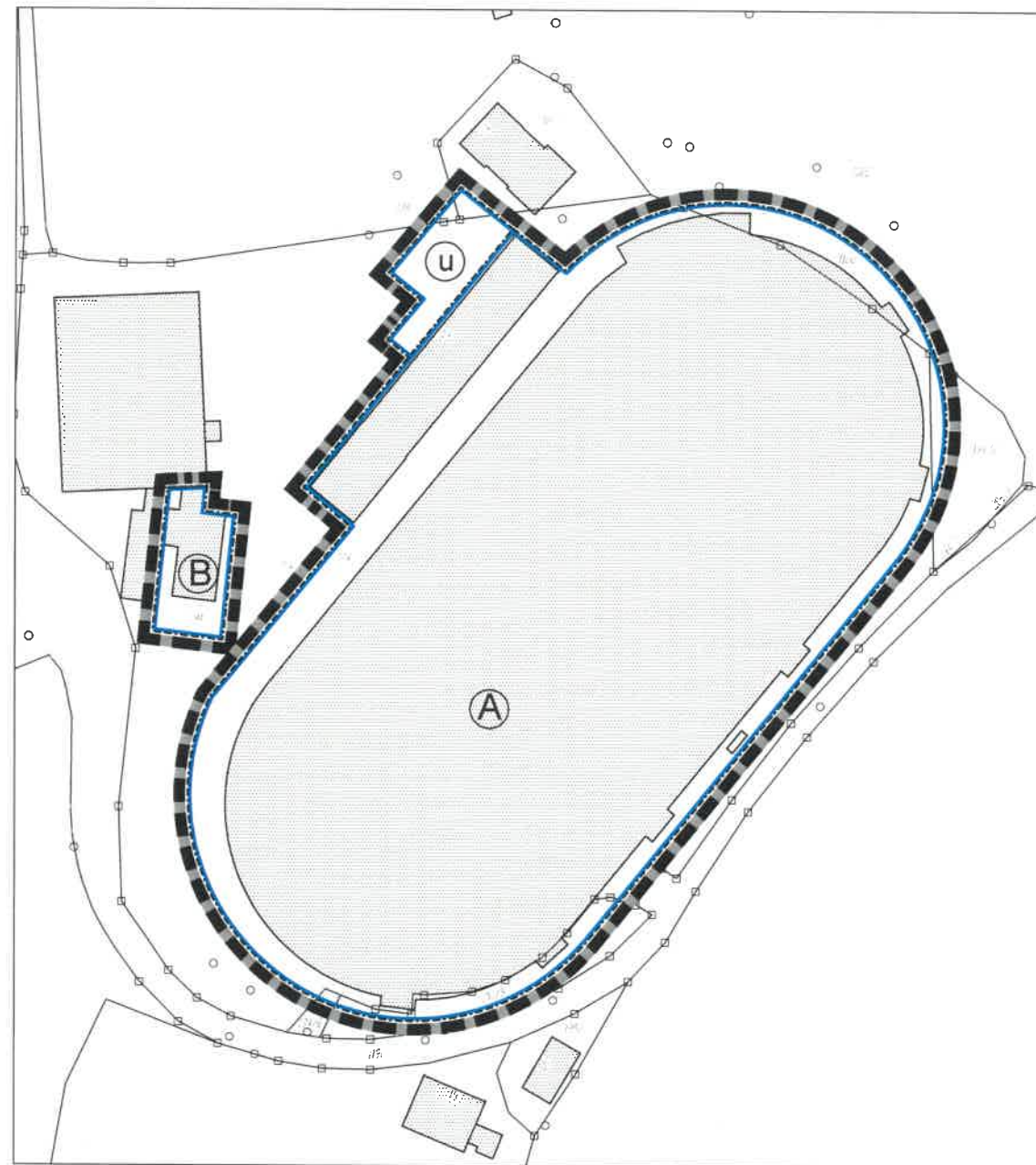




Präambel

Die Gemeinde Inzell erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, sowie §§ 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Der Änderungsbereich A ist als sonstiges Sondergebiet i. S. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Das Sondergebiet hat die Zweckbestimmung Veranstaltungshalle.
Im Änderungsbereich ist eine Halle für öffentliche und private Veranstaltungen sowie für Sportveranstaltungen mit den zum Betrieb erforderlichen Einrichtungen und Anlagen zulässig.
- Der Änderungsbereich B ist als sonstiges Sondergebiet i. S. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Das Sondergebiet hat die Zweckbestimmung Schank- und Spisewirtschaft.
Im Änderungsbereich ist eine Schank- und Spisewirtschaft mit den zum Betrieb erforderlichen Einrichtungen und Nebenanlagen zulässig.

HINWEISE

- Ansonsten gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Sportanlagen" der Gemeinde Inzell für den in der Fassung vom 26.02.1996.
- Für den Änderungsbereich A gilt darüber hinaus die 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.08.2009. Für den Änderungsbereich B gilt darüber hinaus die 2. Änderung in der Fassung vom 08.10.2010.

LEGENDE

A. Für die Festsetzungen der Änderungsbereiche

- Baugrenze
- Baugrenze für Bauteile unterhalb der Geländeoberfläche

Grenze der Änderungsbereiche

A

Änderungsbereich A:
Veranstaltungshalle gem. Ziffer 1 textl. Festsetzungen

B

Änderungsbereich B:
Schank- und Spisewirtschaft gem. Ziffer 2 textl. Festsetzungen

B. Für die Hinweise

- bestehende Flurstücksgrenze
- Flurnummer
- bestehendes Gebäude

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.2.17 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.2.17 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes hat in der Fassung vom 1.2.17 in der Zeit vom 1.2.17 bis 1.2.17 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 1.2.17 in der Zeit vom 1.2.17 bis 1.2.17 stattgefunden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.5.17 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 1.8.17 bis 1.8.17 öffentlich ausgelegt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zum Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 19.5.17 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 1.8.17 bis 1.8.17 beteiligt.
- Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 11.9.17 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 19.5.17 als Satzung beschlossen.

Inzell den 13.9.17

Egger, Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Inzell den 15.09.17

Egger, Erster Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 22.9.17 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Inzell den 20.10.17

Egger, Erster Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN "SPORTANLAGEN" GEMEINDE INZELL LANDKREIS TRAUNSTEIN

3. Änderung

LAGEPLAN 1:1000

ENTWURFSVERFASSER

plg PLANUNGSGRUPPE
STRASSER GMBH

PLANUNGSGRUPPE
STRASSER GmbH
ÄUSSERE ROSENHEIMER STR. 25
83278 TRAUNSTEIN
TEL. 0861 / 98987-0 TELEFAX -50
E-MAIL INFO@PLG-STRASSER.DE

16151 H:\Projekte Stadtcad\Änderung Sportanlagen Inzell\Planung\3. Änderung Sportanlagen.DWG
Bearbeitung: Dipl.-Ing. A. Jurina, Stadtplaner, Dipl.-Ing. (FH) P. Ruback, Landschaftsplaner

TRAUNSTEIN, DEN 19.05.2017

NORD